



Folge 9: Lösungen



zu Aufgabe 9.1

Die Aussage ist **richtig**.

Grundsätzlich können Rückstellungen entweder *in Anspruch genommen* oder *aufgelöst* werden. Eine Inanspruchnahme erfolgt *erfolgsneutral* und *zahlungswirksam*, die GuV wird also nicht berührt. Bei einer *Auflösung* der Rückstellung ist der Grund für die Bildung der Rückstellung entfallen und sie muss *ertragswirksam* (also über die GuV) aufgelöst werden.



zu Aufgabe 9.2

Die falsche Aussage und somit die **korrekte** Antwort lautet: **B**.

- A) Die Aussage ist **richtig**. Die Begriffe *Verpflichtungen* sowie *Schulden* und auch *Fremdkapital* bezeichnen all jene Posten auf der Passivseite, die nicht zum Eigenkapital zählen.
- B) Die Aussage ist **falsch**. Eventualverbindlichkeiten sind in ihrem Grund und ihrer Höhe noch so *unsicher* (d. h. die Eintrittswahrscheinlichkeit ist nicht hinreichend sicher), dass ein Ausweis in der Bilanz kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage widerspiegeln würde. Sie sind daher lediglich im Anhang anzugeben und werden nicht bilanziert.
- C) Die Aussage ist **richtig**. Zu den Verpflichtungen zählen die *Verbindlichkeiten*, die *Rückstellungen* und die *Eventualverbindlichkeiten*. In der Bilanz werden jedoch nur die Verbindlichkeiten und die Rückstellungen ausgewiesen, Eventualverbindlichkeiten werden „unter der Bilanz“ als Anhangangabe genannt.
- D) Die Aussage ist **richtig**. Drohende Verluste aus schwebenden Geschäften müssen bereits bei der Verursachung erfasst werden. Dies stellt eine Antizipation künftiger, noch nicht realisierter negativer Erfolgsbeiträge dar. Voraussetzung für den Ansatz sind das

Vorliegen eines schwebenden Geschäfts (d. h. zweiseitig verpflichtender Vertrag, bei dem noch keine der Vertragsparteien die vereinbarte Leistung [ggf. teilweise] erbracht hat), sowie ein *drohender Verlust* (d. h. negativer Erfolgsbeitrag aus dem Geschäft). Die Bewertung erfolgt zum Erfüllungsbetrag (Saldo aus den Werten der Gegenleistung und der eigenen Verpflichtung). Eine Berücksichtigung der *entgangenen Gewinne* würde jedoch gegen das Prinzip der *Pagatorik* verstoßen und ist somit *nicht erlaubt*.



zu Aufgabe 9.3

- a) Die Rückstellung für unterlassene Instandhaltungsaufwendungen muss gemäß § 249 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 HGB im Folgejahr innerhalb der ersten *drei Monate* in Anspruch genommen werden. Nur dann darf eine Rückstellung hierfür gebildet werden.
- b) Die **Bildung** einer Rückstellung erfolgt aufwandswirksam (Soll-Buchung). Das passive Bestandskonto *Rückstellungen* mehrt sich im Haben.

Somit lautet der Buchungssatz:

Konto	Soll		Konto	Haben
Rückstellungsaufwand	300,00 €	an	Rückstellungen für Instandhaltungen	300,00 €

- c) Bei einer **Inanspruchnahme** der Rückstellung mindert sich das passive Bestandskonto *Rückstellungen* im Soll. Da die Rückstellung in Anspruch genommen wird (hier also die Rechnung über die Instandhaltung über das Bankkonto gezahlt wird), mindert sich das *Bankkonto* als aktives Bestandskonto im Haben.

Der Buchungssatz lautet somit:

Konto	Soll		Konto	Haben
Rückstellungen für Instandhaltungen	300,00 €	an	Bank	300,00 €

Folge 9: Lösungen

- d) Bei einer **Auflösung** der Rückstellung wird das passive Bestandskonto *Rückstellungen* im Soll gemindert. Die Gegenbuchung findet in diesem Fall jedoch auf einem *Ertragskonto* statt. (Merke: „Was aufwandswirksam reingeht, geht ertragswirksam wieder raus!“)

Konto	Soll		Konto	Haben
Rückstellungen für Instandhaltungen	300,00 €	an	Ertrag aus der Auflösung von Rückstellungen	300,00 €